



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (GBl. 2024 S. 98), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für einen sonstigen Einsatz (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz - Heranziehung zu besonderen Aufgaben usw.) gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 einsprechend. Für Brandsicherheitswachen gilt § 4 dieser Satzung.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 170 € gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (mit Ausnahme der Grundausbildung, siehe Abs. 5) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 17,00 € je volle Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Entschädigung wird auf höchstens 10 Std./Tag beschränkt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 170 € gewährt.
- (5) Für die Teilnahme an der Grundausbildung (Truppmann-, Truppführer-, Atemschutzgeräteträger- und der Sprechfunkausbildung) wird eine Entschädigung von 5,00 € je volle Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Als Entschädigung für die ehrenamtlichen Ausbilder wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 17,00 € je volle Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.625,00 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	625,00 €/Jahr
Pro Zugführer	250,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	250,00 €/Jahr
1. Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr	125,00 €/Jahr
2. Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr	125,00 €/Jahr
Gesamtverantwortlicher Gerätewart	950,00 €/Jahr
1. Stellvertreter Gerätewart	700,00 €/Jahr
2. Stellvertreter Gerätewart	700,00 €/Jahr

1. Atemschutzwart	250,00 €/Jahr
2. Atemschutzwart	250,00 €/Jahr
Zeugwart	250,00 €/Jahr
IT-Betreuer	250,00 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	500,00 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	250,00 €/Jahr
Gesamtverantwortlicher Gerätewart	325,00 €/Jahr
1. Stellvertreter Gerätewart	250,00 €/Jahr
2. Stellvertreter Gerätewart	250,00 €/Jahr
1. Atemschutzwart	75,00 €/Jahr
2. Atemschutzwart	75,00 €/Jahr
Zeugwart	75,00 €/Jahr
IT-Betreuer	75,00 €/Jahr
Verwalter Kameradschaftskasse	300,00 €/Jahr
Schriftführer	150,00 €/Jahr

§ 4 Entschädigung für Sicherheitswachen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Urbach, die Sicherheitswachen aus Anlass von Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen leisten, erhalten auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz von 17,00 € je volle Stunde ausbezahlt. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. wird ein höherer Satz von 30,00 € je volle Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5 Zuschuss an die Kameradschaftskasse

- (1) Zur Abgeltung des Aufwands für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste wird ein pauschaler Zuschuss von jährlich 4.500,00 € an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bezahlt.
- (2) Zur Förderung der Jugendfeuerwehr wird ein pauschaler Zuschuss von jährlich 500,00 € an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung vom 15.05.2018 außer Kraft.

Urbach, 29.01.2025

Fehrlen
Bürgermeisterin